

Geschäftszeichen: RvS-SG21-3321.1-80/6

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Änderungen am Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer 380-kV Kraftwerksanschlussleitung zum Anschluss des Gasturbinenkraftwerkes Leipheim an das Höchstspannungsübertragungsnetz der Amprion GmbH von

Fl.-Nr. 369/55, Gemarkung Bubesheim, nach Fl.-Nr. 1241, Gemarkung Großkötz“

Hier: Änderungen im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 1748, 1749 und 1750, Gemarkung Bubesheim; temporäre Erweiterung der Baustelleneinrichtungsflächen zur Errichtung einer Schaltanlage

- Allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG -

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 27.07.2021, Gz.: RvS-SG21-3321.1-80/6**

1. Die Regierung von Schwaben stellte mit Beschluss vom 17.12.2019 (Gz.: RvS-SG21-3321.1-80/4) den Plan der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG für die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Leitung zum Anschluss des geplanten Gasturbinenkraftwerkes Leipheim an das Höchstspannungsübertragungsnetz der Amprion GmbH von Fl.-Nr. 369/55, Gemarkung Bubesheim, nach Fl.-Nr. 1241, Gemarkung Großkötz, einschließlich der damit verbundenen Nebeneinrichtungen fest. Mit Änderungsbeschluss vom 04.06.2021 (Gz.: RvS-SG21-3321.1-80/5) wurden Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung am Kraftwerksstandort auf Fl.-Nr. 369/55, Gemarkung Bubesheim festgestellt.

Die Planfeststellung für das Gesamtvorhaben umfasste u.a. die Errichtung einer 380-kV Schaltanlage am Übergang vom Erdkabel- zum Freileitungsabschnitt in Rohrbaubauweise mit oberliegender Sammelschiene, einer Umgehungsschiene und Kupplung in Diagonalbauweise in einreihiger Anordnung incl. Betriebsgebäude, Garage, Stellplätzen, Zufahrten und Umzäunung auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 1748, 1749 und 1750 Gemarkung Bubesheim.

Im Rahmen der Ausführungsplanung hat sich ergeben, dass die ursprünglich angenommenen, temporär benötigten Baustelleneinrichtungsflächen zur Errichtung der Schaltanlage nicht ausreichen werden. Denn der nach den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.12.2019 erforderliche getrennte Ausbau und die getrennte verdichtungsfreie Zwischenlagerung der entnommenen Ober- und Unterböden sowie der Bodenschichten unterschiedlicher Horizonte bis zu deren Wiedereinbau bedingen einen im Verhältnis zur ursprünglichen Planung erhöhten Flächenbedarf von zusätzlich ca. 3.215 m² (ca. 30 m² für Baustelleneinrichtung temporär, ca. 385 m² für Lagerplatz temporär und ca. 2.800 m² für Oberboden temporär) (Gesamtbedarf temporär neu ca. 3.900 m²) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1748, 1749 und 1750 Gemarkung Bubesheim. Die Zwischenlagerung der Böden soll westlich angrenzend an die Baufläche der Schaltanlage (Oberbodenlagerfläche ca. 2.800 m²) sowie auf dem nach Errichtung der Schaltanlage zu bepflanzenden nördlichen Heckenstreifen (Baustelleneinrichtungs-



fläche ca. 330 m² und Lagerplatz ca. 770 m²) erfolgen. Eine technische Änderung der Schaltanlage und der dazugehörigen Anlagen und Gebäude wird durch die Vergrößerung der Baustelleneinrichtungsflächen nicht veranlasst, auch die Größe der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen wird nicht verändert. Der Abstand zu den Nachbargrundstücken beträgt mindestens zwanzig Meter.

Für das planfestgestellte Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Vor der Entscheidung, ob für die Änderung ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 43d Satz 1 EnWG i. V. m. Art. 76 BayVwVfG durchzuführen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich.

- Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG namens und im Auftrag der Amprion GmbH das Änderungsvorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass durch die Änderung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Änderungsvorhaben deshalb nicht.

Die geplante Erweiterung der temporären Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen von ursprünglich ca. 685,00 m² auf nunmehr ca. 3.900,00 m² führt zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Das Änderungsvorhaben wirkt sich geringfügig auf die Schutzgüter Boden und Fläche aus. Die zusätzliche bauzeitliche Fläche zur Lagerung von Oberboden im Umfang von ca. 2800 m² im Westen der Schaltanlage nimmt den Oberboden der Schaltanlage und der Lagerflächen auf und wird nach Ende der Baumaßnahmen wieder zu Ackerland rekultiviert. Die Baustelleneinrichtungsfläche von ca. 330 m² und der Lagerplatz von ca. 770 m² liegen weit überwiegend innerhalb der Baufläche der Schaltanlage im nach Fertigstellung zu bepflanzenden nördlichen Heckenstreifen (Ausgleichsfläche). Die mit diesem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Boden werden durch die im Planfeststellungsbeschluss vom 17.12.2019 festgelegten Maßnahmen und Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens wirksam minimiert und kompensiert. Bei Einhaltung dieser Maßgaben auch für die neu in Anspruch zu nehmenden temporären Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

Das Schutzgut Fläche ist ausschließlich bauzeitlich betroffen. Ein dauerhafter Flächenentzug erfolgt nicht.



Hinsichtlich der weiteren Schutzgüter des UVPG ergeben sich durch das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Insbesondere kann eine Betroffenheit des europäischen Artenschutzes und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen werden, da sich die zusätzlich temporär benötigten Flächen ausschließlich auf intensiv genutztem Acker befinden. Bodenbrütende Vogelarten werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt, so dass die geplante Änderung, bei Berücksichtigung der im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der vorgesehenen Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft, keine zusätzlichen nachteiligen Umweltwirkungen auslöst. Weitere nach dem UVPG relevante Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen bzw. sind gegenüber der planfestgestellten Maßnahme unverändert.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Naturschutzfachliche Stellungnahme der AG.L.N. Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement Blaubeuren zu Änderungen in den bauzeitlich genutzten Flächen der Schaltanlage im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die 380-kV-Stromanbindung des Gaskraftwerks Leipheim vom 09.04.2021 incl. Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- 1 Lageplan mit Darstellung der neu zu beanspruchenden Baustelleneinrichtungsflächen ohne Angabe des Maßstabs
- 1 Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der bisher vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen
- Weitere Lagepläne mit Darstellung der Flächen temporärer und dauerhafter Inanspruchnahme (Maßstab 1:5.000)

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

Gaskraftwerk Leipheim GmbH & Co. KG
c/o Gaskraftwerk Leipheim Verwaltungs GmbH
Leagplatz 1
03050 Cottbus

sowie

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Str. 7
44263 Dortmund

zu erhalten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Augsburg, den 27.07.2021
Regierung von Schwaben

Fröhlich



Dienstgebäude: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Besuchszeiten: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
Telefon (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – Telefax (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de – Internet: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater